

Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht
13. Herbsttagung
Köln 20. - 21. September 2013

**Kind vernachlässigt? – Arzt Schuld?
Zwei Fallberichte**

vorgestellt
von

Christoph-M. Stegers
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
berlin@rmed.de

Vorgestellt werden zwei Arzthaftungsfälle, in deren Zentrum die Offenbarungsbefugnis der behandelnden Ärzte bei Hinweisen auf Misshandlung oder eventuell Vernachlässigung von Kindern im Säuglingsalter vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz steht.

Fall 1 (LG Berlin, Urt. v. 11.05.2012 – 36 O 388/07, KG Hinweisbeschluss v. 19.11.2012, Beschl. v. 07.01.2013 – 20 U 163/12) betrifft eine Notoperation unter der Diagnose einer subakuten Blutung mit Hirndruckanzeichen bei zusätzlich bestehender Hygrome.

Fall 2 (KG, Urt. v. 27.06.2013 – 20 U 19/12, LG Berlin 13 O 423/09) betrifft die Versorgung einer subduralen Blutung bei vorgewölbter Fontanelle, von Netzhautablösungen und einen zusätzlich – von den Klägern bestrittenen – Schädelbruch unklarer Herkunft.

Die Behandlungen waren erfolgreich. In beiden Fällen informierten Ärzte noch während des Krankenhausaufenthaltes das Jugendamt über den medizinischen Verdacht einer Kindesmisshandlung; im **Fall 2** zusätzlich das LKA.

Die Sorgeberechtigten forderten jeweils ein eigenes Schmerzensgeld neben demjenigen für das Kind.

In dem vom Kammergericht mit Urteil vom 27.06.2013 entschiedenen Fall verlangten die Kläger erstinstanzlich außerdem eine sachverständige Klärung der Frage, ob der Schädelbruch schon bei Einlieferung des Kindes bestanden hat.

Die Entscheidungen formulieren Voraussetzungen, unter denen ein Verdacht auf Kindesmisshandlung medizinisch gerechtfertigt ist und der Arzt das Jugendamt unterrichten darf. Stellung genommen wird weiter zur Offenbarungsbefugnis gegenüber der Staatsanwaltschaft. Dargestellt werden der Modus einer Kommunikation bis hin zum Konfrontationsgespräch, die Gefahr der Entgleisung der Arzt-Patienten-Beziehung und Überlegungen zum Setting, Schwächen und Fehlerquellen bei der Rechtsverfolgung werden aufgezeigt.

Beide Klagen wurden rechtskräftig abgewiesen. Die Entscheidungen sind zum Abdruck in MedR vorgesehen.